

## Haftungsverteilung in Gebrauchsüberlassungskette „aus Gefälligkeit“ – Probefahrt

BGB §§ 603 S. 2 analog, 823ff., 280I, 241II, 311, 278

**Im Rahmen einer Gebrauchsüberlassung aus Gefälligkeit kann eine verschuldensunabhängige Haftung des Begünstigten für die Beschädigung des überlassenen Gegenstands durch einen Dritten, an den der Gegenstand vom Begünstigten ohne Wissen des Gefälligen weitergegeben worden ist, nicht durch eine entsprechende Anwendung des § 603 S. 2 BGB begründet werden.**

BGH, Urteil vom 4. 8. 2010 - XII ZR 118/08 (LG Lüneburg)

### Zum Sachverhalt:

Der Kl. überließ dem Bekl. den in seinem Eigentum stehenden Motorroller für eine Probefahrt. Auf dieser Fahrt, bei der der Bekl. vom Zeugen H auf einem Leichtkraftrad begleitet wurde, kam es zu einem Unfall, bei dem der Roller erheblich beschädigt wurde. Der Unfallhergang ist zwischen den Parteien streitig, insbesondere ob der Motorroller zum Zeitpunkt des Unfalls vom Bekl. oder von H gefahren worden ist.

Das AG hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme den Bekl. als Lenker des Motorrollers des Kl. angesehen und ihn gem. § 823 BGB zum Schadensersatz verurteilt (AG Lüneburg, Urt. v. 9. 11. 2007 – 39 C 116/07, BeckRS 2010, 21715). Die hiergegen gerichtete Berufung des Bekl. blieb erfolglos (LG Lüneburg, Urt. v. 1. 7. 2008 – 9 S 87/07, BeckRS 2010, 21714). Die Revision hatte Erfolg und führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

### Aus den Gründen:

**[9]** II. 1. Zwar ist das BerGer. zutreffend davon ausgegangen, dass nach der Rechtsprechung des BGH der Entleiher eines Fahrzeugs aus positiver Vertragsverletzung für alle Schäden haftet, die adäquat-kausal durch die unerlaubte Überlassung des Fahrzeugs an einen Dritten entstanden sind (BGHZ 37, 306 [309f.] = NJW 1962, 1678). Denn das Verschulden des Entleihers muss sich bei der Verletzung der Pflicht aus § 603 S. 2 BGB nur auf das eigene vertragswidrige Verhalten und nicht auf den dadurch verursachten Schaden beziehen (*Häublein*, in: MünchKomm, 5. Aufl., § 603 Rdnr. 4 m.w. Nachw.).

**[10]** 2. Dieser zur vertraglichen Haftung bei der Leihe entwickelte Rechtssatz kann jedoch nicht im Wege einer analogen Anwendung des § 603 S. 2 BGB auf die Haftung bei einer Gebrauchsüberlassung aus Gefälligkeit übertragen werden.

**[11]** a) Voraussetzung für eine Analogie ist, dass das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von denselben Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (*Senat*, NJW 2010, 1065 = NZM 2010, 240 Rdnr. 21 m.w. Nachw.). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

**[12]** b) Zwar mag bei einer Gebrauchsüberlassung aus Gefälligkeit, wie vom BerGer. angenommen, die Interessenlage der Beteiligten mit der bei einer Leihe vergleichbar sein, weil der Gefällige ebenso wie der Verleiher ein Interesse daran hat, dass der Begünstigte mit der Sache sorgfältig umgeht und sie ohne entsprechende Erlaubnis nicht an Dritte weitergibt. Dies allein rechtfertigt jedoch eine analoge Anwendung des § 603 S. 2 BGB nicht. Es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke.

**[13]** c) Von der Rechtsprechung (BGHZ 21, 102 [106f.] = NJW 1956, 1313; BGH, NJW 1992, 2474 [2475]; OLG Stuttgart, NJW 1971, 660 [661]; OLG Koblenz, MDR 1999, 1509; NJW-RR 2002, 595; OLG Karlsruhe, NJOZ 2004, 4069; OLG Frankfurt a.M., VersR 2006, 918) und Teilen des Schrifttums (Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Aufl., Vorb. § 241 Rdnr. 8; Erman/v. Westphalen, BGB, 12. Aufl., Vorb. § 598 Rdnr. 2; Jauernig/Stadler, BGB, 13. Aufl., § 311 Rdnr. 45; Jauernig/Mansel, BGB, ebda., § 598 Rdnr. 5) wird eine vertragsähnlich

ausgestaltete Haftung innerhalb eines Gefälligkeitsverhältnisses grundsätzlich abgelehnt und der Geschädigte mit seinen Ansprüchen allein auf das Deliktsrecht (§§ 823ff. BGB) verwiesen, weil ein ohne Rechtsbindungswillen der Beteiligten eingegangenes Gefälligkeitsverhältnis eine an das Vertragsrecht angelehnte Haftung nicht begründen könne.

**[14]** Bei den Regelungen über die vertragliche Leihe handelt es sich um ein vom Gesetzgeber besonders ausgestaltetes Vertragsverhältnis, das einen beiderseitigen Verpflichtungswillen der Beteiligten voraussetzt und für jeden Vertragsschließenden Rechte und Pflichten begründet und ausformt (*BGH*, NJW 1992, 2474 [2475f.]). Insbesondere enthalten die Vorschriften über die Leihe umfassende Regelungen bezüglich der Haftung von Verleiher und Entleiher, die ausgewogen die Besonderheiten der unentgeltlichen Leihe berücksichtigen (vgl. §§ 599, 600, 602, 603, 606 BGB). Bei der Überlassung eines Gegenstands im Rahmen eines bloßen Gefälligkeitsverhältnisses fehlt den Beteiligten jedoch gerade der Wille, sich rechtlich zu binden (*BGH*, NJW 1992, 2474 [2475]). Die Beteiligten entscheiden sich in diesem Fall dafür, die Gebrauchsüberlassung nicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Leihe zu unterstellen. Folglich können einzelne Bestimmungen, die zur Gestaltung dieses besonderen Vertragsverhältnisses beitragen, nicht auf ein dem Deliktsrecht unterfallendes Gefälligkeitsverhältnis übertragen werden (*BGH*, NJW 1992, 2474 [2475f.]; *OLG Frankfurt a.M.*, VersR 2006, 918; *OLG Karlsruhe*, NJOZ 2004, 4069, jew. zur Frage der Übertragung der kurzen Verjährungsfrist des § 606 BGB auf ein Gefälligkeitsverhältnis; anders *OLG Koblenz*, VRS 100, 85 [86f.], unter der Annahme eines „leiheähnlichen Gefälligkeitsverhältnisses“).

**[15]** d) Eine planwidrige Regelungslücke als Voraussetzung für eine analoge Anwendung des § 603 S. 2 BGB besteht auch dann nicht, wenn man mit Teilen des Schrifttums (vgl. *Canaris*, JZ 2001, 499 [502]; *Staudinger/Reuter*, BGB, Neubearb. 2005, Vorb. §§ 598ff. Rdnrn. 11f.; *Kramer*, in: MünchKomm, 5. Aufl., Einl. Rdnr. 42; *Krebs*, in: AnwKomm-BGB, § 311 Rdnr. 92; *Grüneberg/Sutschat*, in: Bamberger/Roth, BGB, § 311 Rdnr. 50; *Soergel/Kummer*, BGB, 1997, Vorb. § 598 Rdnr. 5; *Erman/Kindl*, BGB, 12. Aufl., § 311 Rdnr. 22; *Hoppenz*, in: *Prütting/Wegen/Weinreich*, BGB, 4. Aufl., § 598 Rdnr. 8; *Gehrlein*, VersR 2000, 415) annimmt, dass jedenfalls bei Gefälligkeitsverhältnissen mit rechtsgeschäftsähnlichem Charakter (vgl. zu diesem Begriff *Canaris*, JZ 2001, 499 [502]) gegenseitige Schutz- und Treuepflichten bestehen, deren Verletzung zu einer Haftung nach vertraglichen Grundsätzen (§§ 280I, 241II, 311II Nr. 3 BGB) führen kann (*Kramer*, in: MünchKomm, Einl. Rdnr. 42; ausf. dazu *Krebber*, VersR 2004, 150). Denn nach dieser Ansicht haften sowohl der Gefällige als auch der Begünstigte für das Verschulden Dritter gem. § 278 BGB (*Kramer*, in: MünchKomm, Einl. Rdnr. 42; *Soergel/Kummer*, Vor. § 598 Rdnr. 5).

**[16]** 3. Für die Haftung des Begünstigten wegen der Beschädigung eines im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses überlassenen und von diesem an einen Dritten weitergegebenen Gegenstands besteht daher keine planwidrige Regelungslücke des Gesetzes, die durch die analoge Anwendung einzelner Vorschriften aus dem Recht der Leihe geschlossen werden kann.

**[17]** Demgemäß hätte das BerGer. zunächst feststellen müssen, ob zwischen den Parteien ein Leihvertrag oder ein

BGH: Haftungsverteilung in Gebrauchsüberlassungskette „aus Gefälligkeit“ – Probefahrt (NJW 2010, 3088 ▲  
3087) ▼

bloßes Gefälligkeitsverhältnis zu Stande gekommen ist (vgl. zur Abgrenzung *BGHZ* 21, 102 [107] = NJW 1956, 1313). Nur wenn diese Prüfung ergeben hätte, dass zwischen den Parteien ein Leihvertrag abgeschlossen worden ist, hätte das BerGer. seine Entscheidung auf § 603 S. 2 BGB stützen können und auf weitere Feststellungen zum konkreten Unfallhergang, insbesondere zu der Frage, von wem der Roller im Unfallzeitpunkt gefahren wurde, verzichten dürfen.

**[18]** III. Der *Senat* kann in der Sache selbst nicht abschließend entscheiden, weil noch erforderliche Feststellungen fehlen und das BerGer. – von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – sich nicht mit dem Berufungsangriff des Bekl. befasst hat, der vorgetragen hat, dass die erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen rechtsfehlerhaft getroffen worden seien, weil das AG den Bekl. nicht persönlich angehört habe (vgl. *BGH*, NJW 2008, 576 Rdnrn. 26f.). Zudem wird das BerGer. zu prüfen haben, ob eine vertragliche Haftung des Bekl. nicht

möglicherweise daran scheitert, dass die Parteien zum Zeitpunkt der Überlassung des Motorrollers noch minderjährig gewesen sein könnten.

---

**Anm. d. Schriftlg.:**

Ausführlich zu Voraussetzungen und Grenzen der Analogiebildung im Rahmen mietrechtlicher Vorschriften *Häublein*, WuM 2010, 391. – Zur Abgrenzung von Miete und Leihe s. *OLG Stuttgart*, NZM 2010, 579.